

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten ausnahmslos für alle Geschäftsfälle der NCA Container und Anlagenbau GmbH (kurz NCA – in weiterer Folge „Verkäufer“ genannt).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 140/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 96/1988, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Präambel
 - 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der NCA Container und Anlagenbau GmbH gelten für alle Geschäfte zwischen Verkäufer und Käufer. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen zwischen Verkäufer und Käufer werden ausgeschlossen und nicht anerkannt, es sei denn, es wird die Geltung einzelner Bestimmungen seitens des Verkäufers schriftlich zuerkannt. Die gegenständlichen Lieferbedingungen gelten im Übrigen auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den gegenständlichen Lieferbedingungen des Verkäufers abweichen und Bedingungen des Käufers widerspruchlos und vorbehaltlos ausgeführt werden.
 - 1.2. Verträge zwischen Verkäufer und Käufer werden durch diese Lieferbedingungen ergänzt. Der Käufer stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den gegenständlichen Lieferbedingungen des Verkäufers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Käufers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungsverhandlungen des Verkäufers gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Lieferbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
 - 1.3. Die nachstehenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren geltend sinngemäß auch für Leistungen und Montagearbeiten.
 - 1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hinsichtlich der Ausführung des Vertrages sind schriftlich abzuschließen.
 - 1.5. Die gegenständlichen Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, selbst wenn für künftige Geschäfte keine ausdrückliche Geltung vereinbart wird.
 - 1.6. Korrespondenz mit dem Verkäufer ist ausschließlich mit dessen Verkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen des Verkäufers bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Verkaufsabteilung des Verkäufers, die in Form eines Nachtrages zur Vereinbarung gestaltet sein muss.
 - 1.7. Der Käufer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Vertragsabschlusses. Er darf den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
 - 1.8. Der Verkäufer macht diese Allgemeinen Lieferbedingungen zur Vertragsgrundlage und erklärt, dass die Begründung eines Vertragsverhältnisses ausschließlich unter Geltung dieser Lieferbedingungen eingegangen wird und der Abschluss eines Geschäfts ohne Geltung dieser Lieferbedingungen oder einzelner darin angeführter Bestimmungen für ihn ausgeschlossen ist, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes erklärt.
2. Vertragsabschluss
 - 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.
 - 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt werden.
 - 2.3. Sofern Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, so muss der Käufer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
3. Produktinformationen
 - 3.1. In Preislisten, Produktdokumentationen angeführte Angaben und Informationen erlangen nur insoweit Verbindlichkeit, als im Angebot oder Vertrag schriftlich und ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
 - 3.2. Werden von einer Partei der anderen Partei, vor oder nach Vertragsabschluss, Zeichnungen und/oder technische Unterlagen über das Werk zur Verfügung gestellt, bleiben diese Zeichnungen und/oder technische Unterlagen Eigentum der sie übergebenden Partei.
 - 3.3. Jede Verwertung Nutzung, Kopie, Reproduktion, Weitergabe oder Bekanntgabe an Dritte, außerhalb des bestimmungsgemäßen Zwecks bedarf der Zustimmung der anderen Partei.
 - 3.4. Der Verkäufer stellt Angaben und Zeichnungen, die dem Käufer die Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Werkes ermöglichen spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos zur Verfügung. Es ist dazu jeweils ein Exemplar zu übergeben, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Verkäufer ist zur Bereitstellung von Werkstattzeichnungen für das Werk bzw für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile nicht verpflichtet.
4. Verpackung
 - 4.1. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich Preise immer exklusive Verpackung. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen, Beschädigungen der Ware, beim Transport zum festgelegten Bestimmungsort, zu vermeiden. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.
5. Gefahrübergang
 - 5.1. Mangels ausdrücklicher Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW); es besteht Abholbereitschaft.
 - 5.2. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe der Ware an das Versendungsunternehmen über.
 - 5.3. Jede Art der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes, die nicht von den Punkten 5.1. oder 5.2. umfasst ist, geht mit der Abnahme des Werks auf den Besteller über.
 - 5.4. Nach Übergang der Gefahr trägt der Käufer die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstands, außer ein Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers.
6. Abnahme
 - 6.1. Nach Fertigstellung des Liefergegenstands ist eine Abnahmeprüfung, um zu ermitteln, ob der Liefergegenstand den vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Abnahme entspricht, nur durchzuführen, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
 - 6.2. Vor der Abnahme ist der Käufer nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Nutzt es der Käufer dennoch, gilt es als abgenommen. Eine Abnahmeprüfung ist in weiterer Folge nicht mehr durchzuführen.
 - 6.3. Wenn die Parteien die Durchführung einer Abnahmeprüfung vereinbart haben, teilt der Verkäufer dem Käufer schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werks bzw Liefergegenstands mit und gibt dabei einen Termin für die Abnahmeprüfung bekannt, der so anberaumt wird, dass dem Käufer genügend Zeit gegeben wird, sich auf Prüfungen vorzubereiten und sich gegebenenfalls vertreten zu lassen, wobei der Abnahmeprüfungstermin während der normalen Arbeitszeit am Herstellerort oder an einem vom Verkäufer bekanntzugebenden Ort anberaumt wird.
 - 6.4. Die Kosten für die Abnahmeprüfung zahlt der Käufer; davon ausgenommen sind jene Kosten die für Personal oder den Vertretern des Verkäufers erwachsen.
 - 6.5. Der Käufer stellt auf eigene Kosten sämtliche Materialien und Hilfsmittel zur Verfügung, die zur Vornahme der Abnahmeprüfung erforderlich sind. Vorkehrungen, Ausrüstung sowie erforderliches Personal usw werden ebenfalls vom Käufer getroffen, aufgebaut bzw zur Verfügung gestellt.
 - 6.6. Die Abnahmeprüfung gilt als an dem Tag durchgeführt, an dem sie anberaumt wurde, wenn der Käufer die Durchführung verhindert oder er seinen Verpflichtungen iSd Punktes 6.5. nicht nachkommt.
 - 6.7. Nach Durchführung der Abnahmeprüfung erstellt der Verkäufer ein Abnahmeprüfungsprotokoll, das er an den Käufer übermittelt. Wenn der Käufer an der Abnahmeprüfung nicht teilnimmt, sich dabei nicht vertreten lässt oder sie verhindert, kann die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestritten werden.

- 6.8. Wenn sich im Zuge der Abnahmeprüfung vertragswidrige Ausführungen ergeben, hat der Verkäufer binnen angemessener Frist jeden Mangel zu beheben. Auf schriftliches Verlangen des Käufers, kann eine erneute Abnahmeprüfung iSd Punktes 6.3. verlangt werden, außer es handelt sich um geringfügige oder unwesentliche Mängel.
- 6.9. Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahmeprüfungen gilt das Werk als abgenommen. Als erfolgreich abgenommen gilt das Werk auch im Fall, wenn der Käufer den Abnahmetermin iSd Punktes 6.6. nicht wahrnimmt, sich nicht vertreten lässt oder die Durchführung der Abnahmeprüfung sonst verhindert.
- 6.10. Wenn die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben, gilt das Werk abgenommen, wenn der Käufer die schriftliche Fertigstellungsmeldung des Verkäufers erhalten hat.
- 6.11. Geringfügige oder unwesentliche Mängel, die die Leistung des Liefergegenstands bzw Werks nicht beeinträchtigen, stellen keinen Abnahmeverweigerungsgrund dar.
- 6.12. Nach der Abnahme des Liefergegenstands bzw Werks beginnt der Fristlauf von 1 Jahr in welchem der Verkäufer für Mängel am Liefergegenstand bzw Werk haftet. Die Frist verkürzt sich, wenn die Nutzung des Liefergegenstands oder Werks den vereinbarten Rahmen übersteigt. Bei einer Verzögerung der Abnahme, die nicht der Sphäre des Verkäufers zuzurechnen ist, endet mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung spätestens 18 Monate nach Lieferung, für die Haftung des Verkäufers für Mängel desselben.
7. Lieferfrist
- 7.1. Die Lieferfrist beginnt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) mit dem Datum der Auftragsbestätigung; b) mit dem Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach der Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) mit dem Datum, an dem der Verkäufer eine, vor Lieferung der Ware zu leistende, Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 7.2. Der Verkäufer ist berechtigt Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 7.3. Ist es für den Verkäufer absehbar, dass ihm die Einhaltung der Lieferfrist bzw Abnahmefrist nicht gelingt, hat er den Käufer davon unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, die Gründe für die Verzögerung anzugeben und den voraussichtlichen Abnahmetermin anzugeben.
- 7.4. Wenn sich eine Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Umbauarbeiten ua durch Änderungen die aufgrund einer Gesetzesänderung oder Vorschrift erforderlich werden, durch Änderungen auf Wunsch des Käufers, aufgrund Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer, insbesondere Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungspflichten, oder aufgrund eines anderen, dem Käufer zuzurechnenden Grundes, ergibt, hat der Verkäufer Anspruch auf angemessene Verlängerung der Abnahmefrist.
- 7.5. Hat der Verkäufer die Verzögerung verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes erklären, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Hersteller nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.
- 7.6. Wenn die vorgesehene Nachfrist iSd Punkte 7.4. oder 7.5. durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt wird, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren oder Teile des Liefergegenstands zurücktreten. Dasselbe gilt auch für bereits gelieferte Waren oder Teile, die aber ohne die noch ausstehenden nicht in angemessener Weise verwendet werden können.
- 7.7. Hat der Käufer bei Ablauf der Lieferfrist oder bei Ablauf der Nachfrist die vertraglich geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer mittels schriftlicher Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Käufer muss in diesem Fall über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zurückstellen und ihm Ersatz für eine eingetretene Wertminderung der Ware leisten sowie alle berechtigten Aufwendungen erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste, insbesondere auch jene für noch fertige bzw angearbeitete Waren, die noch nicht geliefert wurden.
8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglich vereinbarten finanziellen Verpflichtungen des Käufers Eigentum des Verkäufers.
- 8.2. Der Verkäufer kann sein Eigentumsrecht am Liefergegenstand optisch kenntlich machen.
- 8.3. Auf Verlangen des Verkäufers unterstützt der Käufer diesen umfassend bei Bemühungen, das Eigentumsrecht des Herstellers am Liefergegenstand zu schützen.
- 8.4. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die zur Wahrung des Eigentumsrechts des Verkäufers führen, insbesondere auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.5. Der Verkäufer ist in begründeten Fällen, insb. bei Zahlungsverzug des Käufers, bei berechtigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers bzw der Realisierbarkeit der Kaufpreisforderungen sowie bei Antrag auf oder tatsächliche Eröffnung eines Insolvenz-, Sanierungs- oder eines in seinen Wirkungen diesen gleichkommenden Verfahrens berechtigt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geltend zu machen und unter anderem jede weitere Be-/Verarbeitung, Verbindung/Vermischung/Vermengung und/oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen bzw. Mit-/Eigentumsanteile zu untersagen und/oder selbige auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückzuholen und hierfür ggf auch den Betrieb des Käufers zu betreten und die Forderungen aus Weiterveräußerung selbst einzuziehen und zahlungshalber zu verwerten.
9. Preis
- 9.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise ab Werk des Verkäufers ohne Verladung und Verpackung und Versand und insbesondere exklusive Montage.
10. Zahlung
- 10.1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung mangels anderslautender Vereinbarung so zu leisten, dass 1/3 des Preises bei Vertragsabschluss, 1/3 wenn der Verkäufer dem Käufer die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder des wesentlichen Teils des Liefergegenstandes anzeigt und 1/3 bei Ankunft des Liefergegenstandes am Empfängerort.
- 10.2. Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder Mängeln zurückzubehalten. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen ist ebenso wenig möglich, außer es handelt sich um vom Verkäufer anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen.
- 10.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer ab Fälligkeit Verzugszinsen iHv 9,2 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank und Betriebskosten iHv 1 % des Betrags, für den Verzugszinsen fällig werden verlangen.
- 10.5. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung kann der Verkäufer zudem nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer, die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung zurückbehalten.
- 10.6. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, Zinsen sowie Ersatz der Betriebskosten iSd Punktes 10.4. verlangen sowie einen Schadenersatzanspruch geltend machen.
- 10.7. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist der Verkäufer von jeglicher Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung und Gewährleistung befreit und er kann nach seiner Wahl von der weiteren Vertragserfüllung oder vom Gesamtvertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichs-, Reorganisations- und diesen nahekommende Verfahren.
11. Montage
- 11.1. Wenn die Montage des Liefergegenstandes vertraglich ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Verkäufer die Zeichnungen und ggf Anweisungen für die Montage des Liefergegenstandes zur Verfügung.
- 11.2. Der Käufer hat rechtzeitig Vorarbeiten, damit die für die Montage und die einwandfreie Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, durchzuführen.
- 11.3. Der Käufer muss die Vorarbeiten ggf nach den Zeichnungen und Anweisungen des Verkäufers ausführen.

- 11.4. Der Käufer hat sicherzustellen, dass das Personal des Verkäufers die Möglichkeit hat, die Montagearbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und auszuführen. Die Montagearbeiten sind während der gewöhnlichen Arbeitszeit des Verkäufers auszuführen.
 - 11.5. Der Käufer muss den Verkäufer, vor Beginn der Arbeiten, über sämtliche einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die am Montageort gelten, schriftlich hinweisen und für die erforderliche Sicherheit, durch Ergriffung von Schutzmaßnahmen, sorgen.
 - 11.6. Dem Personal des Verkäufers muss in der Nähe zum Montageort (max 20 km Entfernung), eine Unterkunft sowie Verpflegung auf Kosten des Käufers, für die Dauer der Montagetätigkeiten, zur Verfügung gestellt werden.
 - 11.7. Der Käufer hat dem Verkäufer unentgeltlich sämtliche für die Montage erforderlichen Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge usw zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer dem Käufer mindestens 1 Monat vor Montagebeginn bekannt gibt.
 - 11.8. Dem Verkäufer sind auch unentgeltlich angemessene Büroräumlichkeiten am Montageort zur Verfügung zu stellen. Diese sind zumindest mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet.
 - 11.9. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer unentgeltlich Hilfskräfte und Personal für die Montagearbeiten in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen.
 - 11.10. Der Käufer hat den Verkäufer bei der Ein- und Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, Werkzeugen oder ähnlichen Utensilien des Verkäufers, insbesondere hinsichtlich Zollformalitäten unentgeltlich zu unterstützen.
 - 11.11. Jeder Partei hat für die Montagearbeiten eine zuständige, autorisierte und vertretungsbefugte Person zu benennen, die sich während der Montagearbeiten uneingeschränkt am oder in der Nähe des Montageortes befindet.
 - 11.12. Kann der Käufer seine Verpflichtungen iSd Punktes 11. nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, hat er dies unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen.
 - 11.13. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen iSd Punktes 11. nicht oder nicht vollständig nach, kann der Verkäufer die Verpflichtungen des Käufers selbst und nach eigenem Ermessen auf Kosten des Käufers erfüllen oder erfüllen lassen. Er kann jedoch seine Vertragserfüllungspflichten ganz oder teilweise einstellen, wenn dem Käufer vorher eine angemessene Frist zur Pflichterfüllung eingeräumt wird, und diese verstrichen ist.
 - 11.14. Bei Verzögerungen, die in der Sphäre des Käufers liegen, ist der Verkäufer für allfällige Zusatzkosten zu entschädigen. Ebenso kann der Verkäufer zusätzliche Kosten in angemessener Höhe geltend machen, wenn an Sonn-, Feiertagen oder außerhalb der ordentlichen Geschäftszeiten des Verkäufers gearbeitet wird.
 - 11.15. Mit Beendigung der Montageleistung ist die allfällige Montageverpflichtung und die Abnahme des Werks als erfüllt zu betrachten.
12. Gewährleistung - Haftung
- 12.1. Der Verkäufer gewährt die Mängelfreiheit im Zeitpunkt der Abnahme.
 - 12.2. Er haftet für Mängel am Werk, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.
 - 12.3. Der Verkäufer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes bzw Werkes auftreten.
 - 12.4. Keine Haftung besteht für Mängel, die auf vom Käufer bereitgestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.
 - 12.5. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf Umstände beruhen, die nach Gefahrübergang eingetreten sind, wie beispielsweise Mängel aufgrund schlechter Instandhaltung, mangelhafter Reparatur durch den Käufer oder Mängel, die aufgrund von Änderungen, ohne einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, auftreten. Auch für normale Abnutzung oder Verschlechterung übernimmt der Verkäufer naturgemäß keine Haftung.
 - 12.6. Die Haftung für Mängel iSd Punkte 12.2. beschränkt sich auf Mängel am Werk, die innerhalb eines Jahres nach Abnahme auftreten, wobei sich die Frist angemessen verkürzt, wenn die Nutzung des Werkes den vereinbarten Rahmen übersteigt. Wenn sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Sphäre des Käufers zuzurechnen sind, endet die Haftung des Verkäufers für Mängel spätestens 18 Monate nach Lieferung.
 - 12.7. Der Käufer kann sich auf Punkt 12. nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich allfällig aufgetretene Mängel bekanntgibt. Die Vermutungsregel iSd § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
 - 12.8. Eine Mängelrüge hat schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden des Mangels dem Verkäufer angezeigt zu werden. Die Rüge hat den Mangel detailliert zu beschreiben. Rügt der Käufer den Mangel nicht iSd Bestimmung, verliert er sein Gewährleistungsrecht.
 - 12.9. Wenn ein Mangel Schäden verursachen könnte, ist der Verkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Schäden die sich aus Unterlassen der Informationspflicht ergeben, trägt der Käufer die Gefahr. Der Käufer hat angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die eine Schadenminderung gewähren und hat ggf Anweisungen des Verkäufers zu folgen.
 - 12.10. Der iSd Punktes 12.7. informierte Verkäufer muss, wenn behebbare Mängel vorliegen, nach seiner Wahl a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; b) sich die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile zurücksenden lassen und nachbessern; c) die mangelhaften Teile oder Waren ersetzen;
 - 12.11. Die Rücksendung an den Verkäufer erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Rücksendung des verbesserten oder ausgetauschten Liefergegenstandes erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Käufers.
 - 12.12. Bei Ersatz der mangelhaften Teile oder Waren sind die mangelhaften Teile oder Waren dem Verkäufer vom Käufer auf eigenes Risiko und Kosten an den Verkäufer rückzusenden und gehen mit Erhalt jedenfalls in das Eigentum des Verkäufers über.
 - 12.13. Eine Verbesserung bzw eine Mängelbehebung durch den Käufer selbst, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig, anderenfalls der Käufer jegliche Gewährleistungsrechte oder Mängelbehebungsrechte verliert. Die Kosten einer Selbstverbesserung trägt in jedem Fall der Käufer.
 - 12.14. Keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht auch für Mängel, die unter Einhaltung der Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten oder für gewöhnliche Abnutzung. Keine Gewährleistungspflicht besteht insbesondere bei Mängeln, die auf unsachgemäßer Instandhaltung, Wartung oder auf Reparaturen oder Änderungen beruhen, die durch eine andere Person als den Verkäufer durchgeführt wurden.
 - 12.15. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer dem vom Käufer vorgeschriebenen Sublieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
 - 12.16. Wird ein Mangel an Ort und Stelle verbessert, hat der Käufer auf eigene Rechnung für den Zugang zum zu verbessernden Werk und für allfällige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zum Werk gehören, Sorge zu tragen.
 - 12.17. Wenn der Käufer einen Mangel rügt und stellt sich heraus, dass jedoch kein Mangel festgestellt werden kann, hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dem Verkäufer durch die Rüge entstanden sind.
 - 12.18. Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Käufer eine Wertminderung des Vertragspreises im Ausmaß einer dem geminderten Wert des Werkes entsprechenden Höhe, höchstens jedoch 15 % des Vertragspreises, verlangen. Der Käufer kann in einem solchen Fall durch schriftliche Mitteilung aber auch vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teils des Werkes zurücktreten, aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Der Käufer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz seines Schadens bis höchstens 15 % des Teils des Vertragspreises, der dem Teil des Werks entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wurde.
 - 12.19. Die Haftung des Verkäufers für Mängel an jeglichem Teil des Werkes ist auf zwei Jahre ab Abnahme, oder spätestens auf zwei Jahre ab Lieferung bzw allfälligen Montage beschränkt.
 - 12.20. Für durch den Mangel verursachte Schäden, wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oä indirekte Schäden oder Folgeschäden übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
 - 12.21. Keine Haftung besteht, für Sachschäden, die vom Werk nach Abnahme bzw Lieferung verursacht werden. Der Käufer hält den Verkäufer hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche eines Dritten gegenüber dem Verkäufer vollkommen schad- und klaglos, wenn es sich um Schäden handelt, die auf vom Käufer gefertigten Erzeugnissen beruhen oder die Sphäre des Käufers betreffen.
 - 12.22. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist ein allfälliger Schadenersatzanspruch auf 5 % der Auftragssumme, maximal jedoch mit einem Betrag von € 100.000,- begrenzt.
 - 12.23. Wird der Käufer von einem Dritten mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert, die zu einer allfälligen Haftung des Verkäufers führen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
 - 12.24. Im Fall von höherer Gewalt ist jede Partei berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen insoweit einzustellen, wie sie das Ereignis höherer Gewalt unmöglich macht oder unverhältnismäßig erschwert. Zu Fällen höherer Gewalt zählen Arbeitskonflikte, Krieg, Brand, Einschränkungen des Energiebedarfs, Export- und Devisenbeschränkungen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen von Subunternehmern aufgrund solcher Umstände.

- 12.25. Die Partei, die sich auf Fälle höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei schriftlich und unverzüglich vom Eintritt und vom voraussichtlichen Ende des Umstandes zu informieren. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht kann die andere Partei den Ersatz aller zusätzlicher Kosten verlangen, die ihr aufgrund der Informationspflichtverletzung entstehen.
 - 12.26. Wenn der Käufer aufgrund höherer Gewalt gehindert ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, hat er den Verkäufer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
 - 12.27. Wenn die Umstände iSd Punkte 12.24. länger als 6 Monate andauern, kann die andere Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurücktreten.
 - 12.28. Ungeachtet dieser Bestimmungen unter Punkt 12. kann der Verkäufer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Käufer seine Pflichten nicht erfüllen wird. In diesem Fall hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
13. Sonstiges, Streitigkeiten und anwendbares Recht
- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ungültig sein, ist nur die jeweilige Bestimmung ungültig und lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Ungültigkeit einer Bestimmung, gilt eine dem Gesetz entsprechende Bestimmung, der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende, als vereinbart.
 - 13.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständige Gericht in Österreich zuständig, wenn es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gibt.
 - 13.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf idgF.